

Promotionsordnung zum Dr. rer. nat. des Fachbereichs Geowissenschaften der Freien Universität Berlin vom 22. Mai 1985 in der Fassung vom 9. November 1988

FU-Mitteilungen 19/1989 vom 25. Oktober 1989
(redaktionell bearbeitete Fassung)

Aufgrund von § 89 Abs. 2 Nr. 6 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerLHG) in der Fassung vom 30. Juli 1982 (GVBl. S. 1549), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1984 (GVBl. S. 1729), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Geowissenschaften am 22. Mai 1985 die folgende Promotionsordnung erlassen; der Inhalt der vom Fachbereichsrat am 9. November 1988 erlassenen Ersten Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung (bestätigt durch die zuständige Senatsverwaltung am 28. Juli 1989) ist in den Text eingearbeitet.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Bedeutung der Promotion
- § 2 Zuständigkeiten
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Zulassungsverfahren
- § 5 Das Dissertationsvorhaben
- § 6 Betreuung des Dissertationsvorhabens
- § 7 Dissertation
- § 8 Die Promotionskommission
- § 9 Begutachtung der Dissertation
- § 10 Entscheidungen über die Dissertation
und Ansetzung der Disputation
- § 11 Die Disputation
- § 12 Entscheidung über die Disputation und Promotion
- § 13 Wiederholung
- § 14 Promotions-Nebenfächer
- § 15 Promotionsurkunde
- § 16 Veröffentlichung und Publikationsform
- § 17 Fristen
- § 18 Aberkennung des Doktorgrades
- § 19 Ehrenpromotion
- § 20 Rechtsmittel
- § 21 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

§ 1 Bedeutung der Promotion

(1) Der Fachbereich Geowissenschaften der Freien Universität Berlin verleiht den akademischen Grad des Doktors der Naturwissenschaften („Dr. rer. nat.“) aufgrund eines ordentlichen Promotionsverfahrens gemäß nachstehender Bedingungen.

(2) Durch die Promotion wird über den ordentlichen Hochschulabschluss hinaus eine besondere wissenschaftliche Qualifikation durch eigene Forschungsleistungen nachgewiesen. Dies geschieht durch eine wissenschaftliche Arbeit (Dissertation) und

in einem Prüfungs-Colloquium (Disputation) im Promotionsfach. Die Promotion kann Abschluss eines Aufbaustudiums sein.

§ 2 Zuständigkeiten

(1) Für die Durchführung von Promotionsverfahren ist der Fachbereichsrat zuständig. Für den Abschluss eines jeden Promotionsverfahrens wird eine Promotionskommission gemäß § 3 bestellt.

(2) Besteht bei der Durchführung der Verdacht von Verfahrensmängeln oder liegt ein Streitfall vor, so kann der Fachbereichsrat die notwendigen Entscheidungen treffen. Er muss tätig werden, wenn der Kandidat, der Betreuer oder ein Mitglied der Promotionskommission dies beantragt.

(3) Bei Streitigkeiten grundsätzlicher Art über Verfahrensfragen ist der Dekan des Fachbereichs verpflichtet, die Ständige Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs zu informieren.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Promotionsverfahren ist in der Regel der Hochschulabschluss an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes oder die Erste Wissenschaftliche Staatsprüfung für das Amt des Studienrats in einem für die Promotion wesentlichen Fach. Bestehen Zweifel darüber, ob ein Fach als für die Promotion wesentlich anzusehen ist, entscheidet der Fachbereichsrat.

Besitzt der Kandidat einen anderen Studienabschluss, kann er zum Promotionsverfahren zugelassen werden, wenn eine Qualifikation für das Promotionsfach gewährleistet ist. Der Fachbereichsrat kann den Kandidaten unter der Bedingung zum Promotionsverfahren zulassen, innerhalb einer bestimmten Frist Leistungsnachweise zu erbringen, deren Erwerb in dem nach Abs. 1 geforderten Hochschulstudium üblich oder zur Ergänzung der vom Kandidaten nachgewiesenen Kenntnisse für die angestrebte Promotion erforderlich ist.

(2) Als Hochschulabschluss im Sinne von Abs. 1 gilt auch ein gleichwertiges Examen einer wissenschaftlichen Hochschule außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören. Falls eine Gleichwertigkeit nicht festgestellt wird, prüft der Fachbereichsrat, ob nach Erfüllung von Bedingungen im Sinne von Abs. 2 eine Gleichwertigkeit hergestellt werden kann.

§ 4 Zulassungsverfahren

(1) Das Promotionsverfahren wird in der Regel vor Beginn der geplanten wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) beantragt.

(2) Anträge auf Zulassung zum Promotionsverfahren sind mit den folgenden Unterlagen an den Dekan des Fachbereichs zu richten:

- a) Unterlagen, insbesondere Zeugnisse und Qualifikationsnachweise, die gemäß § 3 erforderlich sind;
- b) Lebenslauf;
- c) eine Erklärung, ob eine Anmeldung der Promotionsabsicht bereits früher oder gleichzeitig erfolgt ist oder ob ein Promotionsverfahren bei einer anderen Hochschule oder bei einem anderen Fachbereich beantragt wurde, gegebenenfalls dessen Ausgang nebst vollständigen Angaben über dessen Ausgang;

- d) eine Erklärung, dass die geltende Promotionsordnung dem Antragsteller bekannt ist;
- e) ein Nachweis hinreichender deutscher Sprachkenntnisse bei ausländischen Kandidaten.

Dem Zulassungsantrag beizufügen ist ein Arbeitsplan des Dissertationsvorhabens.

Der Kandidat soll nach Möglichkeit einen Wissenschaftler benennen, der das Fachgebiet vertritt und zur Betreuung bereit ist.

(3) Beantragt ein Kandidat die Zulassung zum Promotionsverfahren ohne die Benennung und Erklärung eines Betreuers nach Abs. 2, so benennt der Fachbereichsrat im Einvernehmen mit dem Doktoranden einen fachlich für das Dissertationsvorhaben zuständigen Professor oder Privatdozenten des Fachbereichs mit dessen Zustimmung für die Betreuung.

(4) In zu begründenden Ausnahmefällen kann auch eine bereits fertig gestellte Dissertation auf einem Fachgebiet vorgelegt werden, das von mindestens einem Professor oder Privatdozenten im Fachbereich vertreten wird. Voraussetzung ist, dass die Dissertation nicht bereits von einer anderen wissenschaftlichen Hochschule als ungenügend beurteilt worden ist.

(5) Über Anträge auf Zulassung zum Promotionsverfahren entscheidet der Fachbereichsrat unverzüglich. Ablehnungen sind schriftlich zu begründen.

§ 5 Das Dissertationsvorhaben

(1) Die Wahl des Dissertationsvorhabens ist frei; sie sollte jedoch im Einvernehmen mit dem als Betreuer vorgesehenen Professor oder Privatdozenten erfolgen. In der Regel sollte sich ein Dissertationsvorhaben innerhalb von drei Jahren realisieren lassen.

(2) Das Dissertationsvorhaben soll von mindestens einem Professor oder Privatdozenten des Fachbereichs befürwortet werden. Das Dissertationsvorhaben muss einem Fachgebiet entstammen, das von wenigstens einem Professor oder Privatdozenten im Fachbereich vertreten wird.

(3) Die Dissertation ist in deutscher Sprache abzufassen. Eine andere Sprache als Deutsch bedarf der Zustimmung des Fachbereichsrats. Diese Zustimmung darf nur ausgesprochen werden, wenn die Betreuung und die Begutachtung gesichert werden können.

§ 6 Betreuung des Dissertationsvorhabens

(1) Mit der Zulassung des Kandidaten zum Promotionsverfahren verpflichtet sich der Fachbereich, die Betreuung im Rahmen seiner Möglichkeiten und die spätere Begutachtung des Vorhabens sicherzustellen.

(2) Betreuer einer Dissertation sind

- a) im Regelfall Professoren oder Privatdozenten des Fachbereichs sowie
- b) Akademische Mitarbeiter des Fachbereichs, die zur Führung des Doktorgrades berechtigt sind und deren Qualifikation zur Betreuung einer bestimmten Dissertation der Fachbereichsrat mit der Mehrheit seiner promovierten Mitglieder festgestellt hat, jedoch nur im Zusammenwirken mit den jeweiligen Professoren, unter deren fachlicher Verantwortung sie ihre Aufgaben wahrnehmen.

In begründeten Ausnahmefällen können auswärtige Betreuer bestellt werden, für die der Fachbereichsrat mit der Mehrheit der

promovierten Mitglieder eine § 32 Abs. 2 BerlHG entsprechende Qualifikation festgestellt hat.

(3) Der Betreuer verpflichtet sich durch eine Erklärung gegenüber dem Doktoranden und dem Fachbereich zur Betreuung des Dissertationsvorhabens für eine angemessene Dauer der Bearbeitung. Sehen sich der Betreuer oder der Doktorand im Laufe der Arbeit aus gewichtigen Gründen veranlasst, das Betreuungsverhältnis zu beenden, so sind sie verpflichtet, den Fachbereichsrat unter Angabe der Gründe unverzüglich zu benachrichtigen. Verlässt ein Betreuer die Hochschule, so behält dieser drei Jahre lang das Recht, die Betreuung einer begonnenen Dissertation zu Ende zu führen und der Promotionskommission anzugehören.

(4) Der Betreuer soll dem Doktoranden angemessen zur Beratung und Besprechung des Dissertationsvorhabens zur Verfügung stehen.

(5) Während der Bearbeitungszeit des Dissertationsvorhabens soll der Doktorand an weiterführenden Lehrveranstaltungen des Aufbaustudiums teilnehmen.

(6) Der Doktorand muss in einem fortgeschrittenen Zustand des Dissertationsvorhabens fachbereichsöffentlich über den Stand seiner Arbeit im Rahmen eines Fach-Colloquiums berichten.

(7) Die Voraussetzungen der Absätze 3, 5 und 6 können entfallen, wenn die Zulassung zum Promotionsverfahren aufgrund der fertig gestellten Dissertation nach § 4 Abs. 4 erfolgt.

§ 7 Dissertation

(1) Die Dissertation soll beweisen, dass der Kandidat zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit befähigt ist. Die Ergebnisse der Dissertation müssen einen Beitrag zur Forschung darstellen.

(2) Als Dissertation kann vorgelegt werden:

- a) eine unveröffentlichte Arbeit oder
- b) eine ganz oder in Teilen veröffentlichte Arbeit. Erforderlich ist jedoch die Vorlage einer in sich geschlossenen Darstellung der Forschungsarbeiten und ihre Ergebnisse. Veröffentlichungen sind nur im Einvernehmen zwischen Doktorand und Betreuer zulässig. Der Vorgang ist dem Dekan anzuzeigen.

(3) Der Doktorand muss alle Hilfsmittel und Hilfen angeben und versichern, auf dieser Grundlage die Arbeit selbstständig verfasst zu haben. Die Arbeit darf nicht schon einmal in einem früheren Promotionsverfahren angenommen oder als ungenügend beurteilt worden sein. In Zweifelsfällen sind Arbeiten aus früheren Promotionsverfahren (§ 3 Abs. 3) zum Vergleich vorzulegen.

(4) Die Dissertation muss auf dem Titelblatt den Namen des Verfassers, die Bezeichnung als im Fachbereich Geowissenschaften der Freien Universität Berlin eingereichte Dissertation und das Jahr der Einreichung enthalten, auf einem Vorblatt die Namen der Gutachter. Als Anhang muss sie einen kurz gefassten Lebenslauf und bei fremdsprachigen Dissertationen eine Kurzfassung ihrer Ergebnisse in deutscher Sprache enthalten.

(5) Die Dissertation ist in drei vollständigen maschinengeschriebenen Exemplaren einzureichen. Ein Exemplar verbleibt beim Fachbereich.

§ 8 Die Promotionskommission

(1) Nach Einreichung der Dissertation beruft der Fachbereichsrat die Promotionskommission für den Abschluss des Promotions-

verfassen und bestellt einen Professor oder Privatdozenten der Promotionskommission zum Vorsitzenden.

(2) Die Promotionskommission besteht aus vier Professoren oder Privatdozenten und einem promovierten akademischen Mitarbeiter sowie einem Studenten mit einem Studienabschluss gem. § 3 Abs. 1. Anstelle des Studenten kann ein un promovierter akademischer Mitarbeiter Mitglied der Promotionskommission werden. Nichtpromovierte Mitglieder der Promotionskommission wirken in der Promotionskommission beratend mit.

Der Betreuer muss Mitglied der Promotionskommission sein. Wurde kein Betreuer bestellt, so ist mindestens ein Gutachter als Mitglied der Promotionskommission zu berufen. Ausscheidende Mitglieder der Promotionskommission ergänzt der Fachbereichsrats entsprechend.

(3) Behandelt die Dissertation ein mehrere Fachrichtungen betreffendes Problem oder ein interdisziplinäres Vorhaben, so sind die betroffenen Fachrichtungen und gegebenenfalls Fachbereiche bei der Besetzung der Promotionskommission angemessen zu berücksichtigen.

(4) Die Aufgaben der Promotionskommission sind:

- a) die Dissertation unter Zugrundelegung der eingeholten Gutachten zu bewerten,
- b) die Disputation anzusetzen und durchzuführen,
- c) die Disputation zu bewerten,
- d) die Gesamtnote der Promotion festzusetzen.

(5) Die Promotionskommission tagt nicht öffentlich.

(6) Die Promotionskommission fasst Beschlüsse mit der Mehrheit aller ihrer stimmberechtigten Mitglieder.

§ 9 Begutachtung der Dissertation

(1) Der Fachbereichsrats bestellt nach Einreichung der Dissertation unverzüglich die Gutachter für die Dissertation.

(2) Als Gutachter für die Dissertation ist grundsätzlich der Betreuer des Dissertationsvorhabens zu bestellen. Einen weiteren Gutachter, der Professor oder Privatdozent sein muss, bestellt der Fachbereichsrats im Benehmen mit dem Doktoranden. Mindestens ein Gutachter muss dem Fachbereich angehören. Berühren wesentliche methodische oder sachliche Aspekte der Dissertation ein Fach, das hauptsächlich in einem anderen Fachbereich vertreten ist, soll der weitere begutachtende Professor oder Privatdozent diesem Fachbereich angehören.

(3) Wird bei der Zulassung zum Promotionsverfahren nach § 4 Abs. 4 eine fertig gestellte Dissertation vorgelegt, so bestellt der Fachbereichsrats die Gutachter nach Abs. 2. Ein Gutachter ist im Einvernehmen mit dem Doktoranden zu bestellen.

(4) Die Gutachten sind unabhängig voneinander zu erstellen und während der Vorlesungszeit innerhalb von sechs Wochen nach ihrer Anforderung zu erstatten. Fristüberschreitungen sind dem Fachbereichsrats schriftlich zu begründen. Der Fachbereichsrats und die Promotionskommission müssen die Gutachten vertraulich behandeln. Sieht ein Gutachten in der Arbeit Mängel, deren Beseitigung möglich und notwendig erscheint, muss er diese im Gutachten genau bezeichnen. Er kann eine Umarbeitung der Dissertation, für die Hinweise gegeben werden sollten, empfehlen. In der Gesamtbeurteilung hat jeder Gutachter entweder die Annahme unter Angabe einer Bewertung nach § 10 Abs. 1, die Ablehnung oder die Rückgabe der Dissertation zur Beseitigung bestimmter Mängel und Wiedervorlage zu empfehlen. Die Gutachten müssen feststellen, ob die Dissertation als ein qualifizierter Beitrag zur Forschung zu werten ist. Aus den Gutachten müssen die erforderlichen Beurteilungen eindeutig hervorgehen.

(5) Bei erheblichen Meinungsverschiedenheiten zwischen den Gutachtern oder bei Fristüberschreitungen seitens der Gutachter soll die Promotionskommission mindestens einen weiteren, eventuell auswärtigen Gutachter bestellen.

(6) Nach Abschluss der Begutachtung ist die Dissertation mit den Notenvorschlägen der Gutachter zwei Wochen lang im Fachbereich auszulegen. Alle Professoren und promovierten Mitglieder des Fachbereichs können die Dissertation und die Notenvorschläge einsehen und eine Stellungnahme abgeben, die den Promotionsunterlagen beizufügen ist. Dieser Personenkreis ist vom Fachbereichsrats über die Auslegung der Dissertation zu informieren.

§ 10 Entscheidungen über die Dissertation und Ansetzung der Disputation

(1) Nach Ablauf der Auslagefrist entscheidet die Promotionskommission über die Annahme, Ablehnung oder Umarbeitung der Dissertation, die Zulassung des Doktoranden zur Disputation sowie über die Festsetzung des Prädikates der Dissertation. Sie verwendet im Falle der Annahme die Prädikate:

mit Auszeichnung	(summa cum laude)
sehr gut	(magna cum laude)
gut	(cum laude)
genügend	(rite)

Im Falle der Ablehnung der Dissertation erklärt die Promotionskommission ohne Ansetzung der Disputation die Promotion für nicht bestanden und begründet die Entscheidung. Die Entscheidung ist dem Doktoranden vom Dekan schriftlich mitzuteilen und mit einer Begründung sowie einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen (gemäß § 20).

(2) Nach Annahme der Dissertation bestimmt die Promotionskommission im Einvernehmen mit dem Doktoranden den Termin der Disputation und lädt dazu ein. Die Mitglieder der Promotionskommission sind zur Teilnahme an der Disputation verpflichtet. Die Mitglieder des Fachbereichsrats können bei der Disputation anwesend sein. Die weitere Öffentlichkeit wird im Einvernehmen mit dem Doktoranden eingeladen.

Zwischen dem Eingang des letzten Gutachtens und der Disputation sollten mindestens zwei Wochen und höchstens zwei Monate der Vorlesungszeit liegen.

(3) Im Falle der Umarbeitung der Dissertation wird die Disputation erst nach Einreichung und Begutachtung der umgearbeiteten Dissertation angesetzt.

(4) Erklärt der Doktorand seinen Verzicht auf die Durchführung der Disputation, so ist die Promotion nicht bestanden. Dies ist dem Doktoranden vom Dekan schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen (gemäß § 20).

§ 11 Die Disputation

(1) Die Disputation hat den Zweck, die Fähigkeit des Doktoranden zur mündlichen Darstellung und Erörterung wissenschaftlicher Probleme zu erweisen. Die Disputation findet in deutscher Sprache statt. Über Ausnahmen entscheidet der Fachbereichsrats.

(2) Die Disputation beginnt mit einem 30-minütigen Vortrag, in dem der Doktorand die Ergebnisse der Dissertation und deren Bedeutung in größerem fachlichem Zusammenhang erläutern soll.

Anschließend verteidigt der Doktorand die Dissertation gegen Kritik, insbesondere die Einwände der Gutachter, und beantwortet die Fragen aus dem Zuhörerkreis, insbesondere von Mitgliedern der Promotionskommission und des Fachbereichsrats. Die Fragen sollen sich auf sachliche und methodische Probleme der Dissertation und deren Einordnung in größere wissenschaftliche Zusammenhänge beziehen. Die Diskussion soll mindestens 30 und höchstens 60 Minuten dauern.

(3) Der Vorsitzende der Promotionskommission koordiniert die wissenschaftliche Aussprache und entscheidet über Vorrang und nötigenfalls Zulässigkeit der Fragen. Er kann, sofern die ordnungsgemäße Durchführung der Disputation dies erforderlich macht, die weitere Öffentlichkeit ausschließen.

(4) Über den Ablauf der Disputation ist ein Protokoll anzufertigen.

(5) Versäumt der Doktorand die Disputation unentschuldig, so gilt sie als nicht bestanden. Dies ist dem Doktoranden vom Dekan schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen (gemäß § 20).

§ 12 Entscheidung über die Disputation und Promotion

(1) Im Anschluss an die Disputation befindet die Promotionskommission über die Disputation. Im Falle des Bestehens verwendet sie hierbei die in § 10 Abs. 1 angegebenen Prädikate. Sie teilt das Beratungsergebnis dem Kandidaten mit und informiert ihn über die Bewertung der Promotionsleistungen.

(2) Ist die Disputation nicht bestanden, so kann sie frühestens nach drei, spätestens nach zwölf Monaten einmal wiederholt werden.

(3) Ist auch die zweite Disputation nicht bestanden, so erklärt die Promotionskommission die Promotion für nicht bestanden und begründet die Entscheidung.

(4) Ist die Disputation bestanden, so beurteilt die Promotionskommission in nichtöffentlicher Sitzung die Promotionsleistungen insgesamt unter Verwendung der in § 10 Abs. 1 angegebenen Prädikate.

Das Prädikat „mit Auszeichnung“ darf nur dann gegeben werden, wenn die Dissertation dieses Prädikat erhalten hat.

(5) Nach Abschluss des Promotionsverfahrens erhält der Doktorand vom Dekan des Fachbereichs ein vorläufiges Zeugnis, das den Titel der Dissertation, die Einzelprädikate und das Gesamtprädikat enthalten muss. Dieses vorläufige Zeugnis berechtigt nicht zum Führen des Dokortitels.

(6) Nach Abschluss des Promotionsverfahrens hat der Promovierende bzw. der ehemalige Doktorand innerhalb eines Jahres auf schriftlichen Antrag das Recht auf Einsichtnahme in die Promotionsakte einschließlich der Gutachten.

§ 13 Wiederholung

Ist die Promotion nicht bestanden, so kann die Zulassung zu einem neuen Promotionsverfahren frühestens nach sechs Monaten beantragt und die neue Dissertation frühestens nach einem Jahr vorgelegt werden.

§ 14 Promotions-Nebenfächer

(1) Hat ein Doktorand zu seinem Promotionsvorhaben ein weiteres Fachgebiet als Nebenfach studiert, kann er sich bei einem Professor dieses Fachgebietes in diesem Nebenfach prüfen lassen.

Eine derartige Prüfung dauert 30 Minuten. Sie muss vor der Disputation erfolgen.

(2) Der Doktorand kann beim Fachbereichsrat beantragen, eine in dem Nebenfach erbrachte Prüfungsleistung gemäß Abs. 1 in die Promotionsurkunde aufzunehmen. Die Leistung wird mit einem Prädikat gemäß § 10 Abs. 1 bewertet.

§ 15 Promotionsurkunde

(1) Über die Promotion wird eine Urkunde in deutscher Sprache ausgestellt. Sie muss enthalten:

- a) den Namen der Freien Universität Berlin und des Fachbereichs,
- b) den Namen des Promovierten,
- c) den verliehenen Doktorgrad gemäß § 1 Abs. 1,
- d) den Titel der Dissertation,
- e) das Datum der Disputation, das als Datum der Promotion gilt,
- f) die Bewertungen der Dissertation und Disputation sowie die Gesamtbewertung der Promotion,
- g) eine im Nebenfach erbrachte Prüfungsleistung gem. § 14, sofern der Doktorand dies beantragt hat,
- h) die Namen der Gutachter,
- i) den Namen und die Unterschrift des Dekans,
- j) das Siegel der Freien Universität Berlin.

Die Promotionsurkunde wird nach Erfüllung der Ablieferungspflicht gemäß § 16 ausgehändigt. Die Promotionsurkunde berechtigt zur Führung des Doktorgrades gemäß § 1 Abs. 1.

§ 16 Veröffentlichung und Publikationsform

Die Dissertation ist in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen. Dies ist geschehen, wenn der Doktorand zusätzlich zu den nach § 7 Abs. 5 erforderlichen Exemplaren unentgeltlich an die Universitätsbibliothek abliefern:

- a) 40 Exemplare in Buch- oder Fotodruck zum Zweck der Verbreitung
oder
- b) drei Exemplare, wenn die Veröffentlichung in einer Zeitschrift erfolgt,
oder
- c) drei Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird und auf der Rückseite des Titelblattes die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes ausgewiesen ist,
oder
- d) drei Exemplare in kopierfähiger Maschinenschrift zusammen mit der Mutterkopie und 50 weiteren Kopien in Form von Mikrofilmchen.

In den Fällen a) und d) überträgt der Doktorand der Hochschule das Recht, weitere Kopien von seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten und eine vom ersten Gutachter genehmigte Zusammenfassung (Abstract) seiner Dissertation im Umfang von nicht mehr als einer Seite für die Zwecke der Veröffentlichung.

(2) Wird eine Dissertation von einem gewerblichen Verleger vertrieben und wird dafür ein Druckkostenzuschuss aus öffentlichen Mitteln gewährt, ist eine angemessene Anzahl von Exemplaren

der Universitätsbibliothek für Tauschzwecke zur Verfügung zu stellen.

§ 17 Fristen

(1) Die Veröffentlichung muss innerhalb von zwei Jahren nach der Disputation erfolgen. Über Fristverlängerungen entscheidet der Fachbereich.

(2) Versäumt der Doktorand die Frist der Veröffentlichung, so besteht kein Anspruch auf die durch das Promotionsverfahren erworbenen Rechte.

§ 18 Aberkennung des Doktorgrades

Der Doktorgrad kann aberkannt werden, wenn sich herausstellt, dass er durch Täuschung erlangt worden war.

§ 19 Ehrenpromotion

Der Fachbereichsrat kann den akademischen Grad des Doktors der Naturwissenschaften ehrenhalber („Dr. rer. nat. h.c.“) für hervorragende wissenschaftliche Leistungen in den Naturwissenschaften verleihen, die für eines der im Fachbereich vertretenen Gebiete bedeutsam sind. Für die Beurteilung dieser Leistungen ist eine Promotionskommission nach § 8 Abs. 2 vom Fachbereichsrat zu bestellen, die diesem ein Gutachten vorlegt. Der Beschluss des Fachbereichsrats bedarf der Mehrheit der Professoren und der übrigen promovierten Mitglieder des Fachbereichsrats.

§ 20 Rechtsmittel

Soweit in der Promotionsordnung vorgesehen, sind die Bescheide mit folgender Rechtsmittelbelehrung zu versehen: „Gegen diesen Bescheid ist die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zulässig. Die Klage muss innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung unmittelbar vor dem Verwaltungsgericht Berlin erhoben werden.“

§ 21 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Freien Universität Berlin in Kraft.

(2) Bei Promotionsverfahren, die bei In-Kraft-Treten dieser Promotionsordnung eingeleitet sind, wird die bisher geltende Fassung der Promotionsordnung vom 22. Mai 1985 angewandt.